

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis für einen Monat einschließlich Bringerlohn 6.— Mk., bei Selbstabholung 5.50 Mk. Durch die Post bezogen vierteljährlich 18.— Mk., für einen Monat 6.— Mk. — Preis der Einzelnummer 30 Pf. — Telefon für Kontor und Expedition: 2721 und 4596. — **Postcheckkonto Nr. 53477**

Redaktion: Leipzig, Tauscher Str. 10/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 13093. — **Verlag in Leipzig:**
Tauscher Straße 19/21 — Telephon 4596

Inseratenpreise: Die 7 gespaltene Kolonelspalte oder deren Raum 1.90 Mk., bei Platzvorkauf 2.30 Mk.; Familiennachrichten, die 7 gespaltene Zeile 1.70 Mk. Reklame-Kolonelspalte 7.50 Mk. — Telephon für die Inseraten-Abteilung 2721
Schluß der Inseraten-Aufnahme für die folgende Nummer vormittags 9 Uhr

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bestellungen nehmen die Austräger, Zweiggelächte und alle Postanstalten entgegen.

Die Entscheidung über Oberschlesien.

Der Inhalt des Genfer Beschlusses. Das Begleitschreiben Briands.

Paris, 20. Oktober. Die Vorkonferenz übermittelte heute nachmittag dem deutschen Vorkonferenzmitglied in Paris nachstehende Note über die ober-schlesische Entscheidung:

Herr Vorkonferenzmitglied! Ich habe die Ehre, Ihnen anbei den Text der Entscheidung zu übermitteln, die die Vorkonferenz am 20. Oktober d. J. namens und in ausdrücklicher Vollmacht der Regierungen des britischen Reichs, Frankreichs, Italiens und Japans getroffen hat, die mit den Vereinigten Staaten als assoziierte Hauptmächte den Friedensvertrag von Versailles unterzeichnet haben. Die genannten Mächte haben gemäß dem Vertrag eine Lösung gesucht, die dem Wunsch der Bevölkerung, der in der gemeinsamen Abstimmung zum Ausdruck gekommen ist, entspricht und die geographische und wirtschaftliche Lage der Parteien berücksichtigt. Sie haben sich deshalb nach Einholung des Gutachtens des Völkerbundes veranlaßt gesehen, den Industriebezirk Oberschlesiens zu teilen. In Anbetracht der Tatsache, daß die verschiedenen Volksstämme geographisch zerstreut liegen, andererseits aber stark miteinander vermischt sind, mußte jede Teilung dieses Gebietes dazu führen, daß auf beiden Seiten der Grenzlinie ziemlich beträchtliche Minderheiten verbleiben und daß wichtige industrielle Gebiete auseinandergerissen werden. In Berücksichtigung dieser Umstände enthält die getroffene Entscheidung Maßnahmen, um im Interesse der Allgemeinheit die Fortdauer des Wirtschaftslebens ebenso wie den Schutz der Minderheiten in Oberschlesien zu gewährleisten. Die deutsche Regierung muß sich auch völlig dessen bewußt werden, daß die alliierten Mächte ihre Entscheidung als einheitliches Ganzes betrachten und daß sie fest entschlossen sind, keinen verschiedenen Teilungsweg zu verschaffen. In dem Maße, in dem die beteiligten Regierungen oder eine von ihnen sich aus irgendeinem Grunde weigern sollte, die Entscheidung insgesamt oder zum Teile anzunehmen, oder durch ihre Haltung zu erkennen geben würde, daß sie der lokalen Durchführung der Entscheidung Hindernisse in den Weg zu legen beabsichtigt, behalten sich die alliierten Mächte, in der Erwägung, daß es im Interesse des allgemeinen Friedens notwendig sei, die vorgesehene Regelung so schnell wie möglich durchzuführen, solche Maßnahmen vor, die sie für geeignet halten, um die völlige Durchführung ihrer Entscheidung sicherzustellen.

Genehmigen Sie usw.

Briand.

Einzelheiten der Entscheidung.

Berlin, 21. Oktober. Die Notifikation über die Entscheidung der Vorkonferenz betreffend Oberschlesien umfaßt vierzehn Artikel in Sachverhaltsdarstellung. In der Einleitung werden die deutsche und die polnische Regierung darauf hingewiesen, daß die gegenseitige Abschließung der Abkommen nicht fakultativ, sondern obligatorisch ist und daß die Entente sich vorbehält, im Falle einer Weigerung der einen oder anderen Partei die Bestimmungen dieses Abkommens zwangsweise anzuwenden und durchzuführen. Die deutsche und die polnische Regierung werden aufgefordert, binnen acht Tagen ihre Unterhändler für den Abschluß der deutsch-polnischen Staatsverträge zu bestimmen. Diese Unterhändler werden unter dem Vorbehalt eines vom Völkerbundsrat ernannten und mit schiedsrichterlichen Vollmachten ausgestatteten Neutralen arbeiten. Wenn die alliierte Grenzkommission und die deutsch-polnischen Unterhändler ihre Aufgaben erledigt haben, wird die amtliche Notifikation der neuen Grenzlinie in Berlin und Warschau erfolgen, und sowohl die deutsche wie die polnische Regierung in den beiderseits eingeräumten Gebieten in Oberschlesien Besitz ergreifen und von diesem Tage an beginnt gemäß dem Besonderen Vertrag die einmonatige Frist zu laufen, in welcher die interalliierte Kommission und die interalliierten Truppen Oberschlesien zu verlassen haben.

Im einzelnen enthält die Entscheidung des Obersten Rates und des Völkerbundes u. a. folgendes:

1. Den Beschluß des Obersten Rates, unterzeichnet von den vier Vorkonferenzmitgliedern, Harding, Cambon, Bonin und Ishii:

Die Grenzfragen.

Die Grenze folgt der Ober- von dem Punkte ab, wo dieser Fluß in Oberschlesien eintritt, bis Nieborschau. Sie verläuft nachdem in nordöstlicher Richtung und läßt auf polnischem Gebiet

die Gemeinden Hohembirken, Wilhelmshof, Raschütz, Adamowicz, Bogunich, Kiffel, Summin, Zwenowich, Theowatenowich, Cobelwisch, Wieja, Kricwald, Anuraw, Gieraltowich, Preisowich, Matoschau, Kunzendorf, Paulsdorf, Ruda, Orzegow, Schlesiengrube und Hohenkinden. Sie beläßt auf

deutschem Gebiete

die Gemeinden Ostrow, Markowich, Babich, Gurel, Stodoll, Niederdorf, Wilkharich, Nieborowicher Hammer, Nieborowich, Schönwald, Elguth, Jazry, Sosnowia, Mathesdorf, Zaborje, Wokupich, Bobrel und Schomberg. Von da geht die Grenze zwischen Krosberg, das an Deutschland fällt und Birkenhain, das an Polen kommt, in der Richtung Nordwest weiter und läßt auf deutschem Gebiet die Gemeinden Karz, Diechowich, Stollargowich, Friedrichowille, Platowich, Parischhof, Midar, Janussel, Neubori,

Tworog, Kottenkust, Potemba, Keltich, Jawatoki, Muder, Petershof, Klein-Lagionik, Strziblowitz, Gwozdzian, Dzielna, Giasynau, Sorowol und läßt im polnischen Gebiet die Gemeinden Sorowol, Radzionkau, Trodenberg, Neu- und Alt-Reyten, Alt-Tarnowich, Rndna, Blajehna, Borulshowich, Mikostka, Drahthammer, Blösel, Wüstenhammer, Kofotiel, Kofschmieder, Ravnika, Spiegelhof, Gutobeziel Groß-Lagionik, Glinich, Kofschich und Pissau. Im Norden des letzteren Ortes fällt die Grenze mit der alten Grenzlinie zusammen und mit der, die bereits zwischen Polen und Deutschland festgelegt worden ist.

Das Wirtschaftsabkommen.

Die wichtigsten Punkte des Wirtschaftsabkommens, worüber sich die deutschen und polnischen Unterhändler zu einigen haben, sind: 1. Die Eisenbahn, 2. die Währung, 3. die Zölle, 4. die Kohlenfrage, 5. die Staatsangehörigkeit und die Untertanenverhältnisse sowie der Minoritätenschutz.

1. Die Eisenbahnen: Für die deutschen Eisenbahnen und zwar sowohl Normalspur- wie Schmalspurbahnen in Oberschlesien wird auf die Dauer von 15 Jahren ein gemischter Betrieb eingeführt. Das Eisenbahnmateriale, das sich im ober-schlesischen Gebiet befindet, wird dem Artikel 371 des Versailleser Vertrags unterstellt. Für den Verkehr des gesamten Netzes in Oberschlesien muß ein einheitliche Rechnung geführt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben, die Kosten für den Unterhalt der Eisenbahnlinien und der Materialen inbegriffen, fallen dieser einheitlichen Rechnungsführung zu; dagegen bilden die Ausgaben für Neubauten den Gegenstand eines besonderen Kontos. Diese Ausgaben werden demjenigen Staat auferlegt, auf dessen Gebiet die Neubauten stattfinden. Die Gewinne und Verluste werden zwischen Deutschland und Polen verteilt, und zwar im Verhältnis zu der Kilometerlänge der jedem Lande angehörigen Eisenbahnlinien in Oberschlesien und mit Rücksicht der Bedeutung des Verkehrs.

2. Währung: Die deutsche Mark bildet während einer Zeit, die nicht länger als 15 Jahre dauern darf, die einzige gesetzliche Währungseinheit. Dagegen sollen die deutsche und die polnische Regierung durch gegenseitige Abkommen diesen Währungsstand noch vor Ablauf der 15jährigen Frist beenden.

3. Das Zollsystem: Die Zollgrenze fällt mit der neuen politischen Grenze zusammen. Die deutschen Zollgesetze und die deutschen Zolltarife kommen zur Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

A. In den ersten 6 Monaten sind diejenigen Waren zollfrei, die aus dem Ausland in das Abstimmungsgebiet eingeführt werden und an der deutschen oder an der polnischen Landesgrenze Zollgebühren entrichten müssen.

B. Die Naturprodukte der einen oder anderen Zone des Abstimmungsgebietes, die in der anderen Zone verbraucht oder verwendet werden sollen, sind während 15 Jahren frei.

C. Die Rohprodukte und die Halbrohprodukte und die Halbfertigfabrikate der Industriebetriebe, die dazu bestimmt sind, in einer Industrieanlage der anderen Zone verbraucht oder fertiggestellt zu werden, sind in den ersten 6 Monaten zollfrei.

D. Die Rohprodukte, die Halbrohprodukte und die Halbfertigfabrikate der Industriebetriebe, die in einer Industrieanlage der anderen Zone verbraucht werden, sind während 15 Jahren zollfrei, wenn sie in dem Ursprungsland zirkulär eingeführt werden.

E. Die Naturprodukte und die Fabrikate der polnischen Zone des Abstimmungsgebietes sind bei ihrem Eintritt auf das deutsche Gebiet zollfrei auf die Dauer von 3 Jahren entsprechend dem Artikel 368 des Versailleser Vertrags.

Bezüglich des Ausfuhrwesens im allgemeinen verpflichten sich die beiden Länder, während 15 Jahren die Ausfuhr aus ihrem Gebiet von Erzeugnissen, die für die Industrie der einen oder anderen Zone des Abstimmungsgebietes wesentlich sind, zu erleichtern.

3. Die Kohlenfrage: Gemäß Artikel 90 des Versailleser Vertrags wird Polen während 15 Jahren die Ausfuhr nach Deutschland von Erzeugnissen der polnischen Zone des Abstimmungsgebietes gestatten, desgleichen Deutschland nach Polen. Die Menge dieser Erzeugnisse wird nach dem durchschnittlichen Ertrag der Jahre 1911/1913 berechnet.

4. Die Staatsangehörigkeits- und Niederlassungsverhältnisse sowie Minoritätenschutz: Die Frage der Staatsangehörigkeit der im Zeitpunkte der endgültigen Zuteilung in Oberschlesien wohnhaften Personen wird für das polnisch gewordene Gebiet gemäß dem Artikel 91 des Versailleser Vertrags behandelt. Auch die Personen, die das Optionsrecht für die deutsche Staatsangehörigkeit ausgeübt haben, haben das Recht, ihren Wohnsitz in Polen während 15 Jahren beizubehalten. Die Polen, die

ihren Wohnsitz in deutschem Gebiet Oberschlesiens behalten haben, haben das Recht, ihren Wohnsitz in Deutschland während 15 Jahren beizubehalten. Jedem Deutschen und jedem Polen aus Oberschlesien steht das individuelle oder Kollektiv-Petitionsrecht an den Völkerbundsrat zu, soweit es sich um Fragen des Minoritätenschutzes handelt.

Um diese Maßnahmen zur Durchführung zu bringen, soll eine „Gemischte Oberschlesische Kommission“ ernannt werden, die aus zwei Deutschen und zwei Polen besteht, die alle aus Oberschlesien stammen müssen. Die Kommission wird präsiert von einem Vorsitzenden, der eine andre Staatsangehörigkeit hat und vom Völkerbundsrat ernannt wird.

Ferner soll zum Zweck der Durchführung dieser Maßnahmen ein Schiedsgericht bestellt werden, das über alle Schwierigkeiten privatrechtlicher Natur, die sich aus der Anwendung der oben-erwähnten Abmachungen ergeben können, zu schlichten hat. Dieses Schiedsgericht besteht aus je einem Deutschen und einem Polen. Der Völkerbundsrat wird den Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts ernennen.

Ferner finden sich noch andre Bestimmungen z. B. über den Fortbestand der Wasser- und Starkstromleitungen, über die Beibehaltung der deutschen Post-, Telegraphen- und Telephongebühren, über die Verkehrsfreiheit, indem nämlich während 15 Jahren jeder im Abstimmungsgebiet niedergelassene Einwohner oder jeder, der im Abstimmungsgebiet einer Beschäftigung oder einem Beruf nachgeht, eine Verkehrskarte kostenlos zugesandt erhält, mit der er die neue Grenze ohne jede andre Formlichkeit überschreiten darf.

Schließlich wird noch der Völkerbundsrat als Schiedsgericht eingesezt für alle Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur, die sich zwischen der deutschen und der polnischen Regierung ergeben können. Die Entscheidungen des Völkerbundsrates in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter sind für beide Regierungen verbindlich.

Verpflichtungen, von denen in diesen wirtschaftlichen Bestimmungen gesprochen wird, laufen von dem Zeitpunkt der Notifikation an, d. h., wenn die Grenze abgesteilt und das deutsch-polnische Abkommen gegenseitig unterzeichnet ist.

Freiheit und Vorwärts zur Situation.

Berlin, 21. Oktober. (Eigene Drahtmeldung.) Die Veröffentlichung der Entscheidung des Obersten Rates der Alliierten schafft in gewisser Beziehung eine klare Situation. Weder Deutschland noch Polen können Änderungen des Spruches herbeiführen. Es wird mit Zwangsmahnahmen gedroht, wenn eine der beiden Parteien versuchen sollte, bei Abschluß oder Ausführung des Wirtschaftsabkommens, das zwischen beiden Ländern getroffen werden muß, illegal vorzugehen. Die Freiheit verlangt, daß angesichts der Notwendigkeit, mit aller Aktivität die Einleitung von Verhandlungen zwischen der polnischen und deutschen Regierung zu beginnen, eine verhandlungsfähige Regierung am Ruder stehen muß. Sowohl vom Standpunkt der Innen- wie der Außenpolitik wäre es das Beste, wenn die bürgerlichen Parteien die Entscheidung über Oberschlesien zum Anlaß nehmen wollten, um das Kabinett Wirth zu beseitigen. Der Vorwärts sagt, daß der Ausgang der Verhandlungen, die innerhalb acht Tagen begonnen sein müßten, für die Zukunft von Bedeutung sei. Es hänge viel von der Geschicklichkeit der Unterhändler, aber auch viel von der moralischen Stellung der Regierung, die hinter ihnen stehe, ab. Demnach stelle sich auch die gesamte politische Situation etwas anders dar, als von vielen erwartet wurde. Man glaube, Reich und Regierung würden durch die Entscheidung über Oberschlesien in jeder Beziehung vor vollendete Tatsachen gestellt sein und es würde nichts anderes zu tun übrig bleiben, als das politische Fazit aus ihr zu ziehen. In Wirklichkeit handelt es sich aber zum Teil noch um Tatsachen, die durch das Verhandeln Deutschlands noch beeinflusst werden können. Die sozialdemokratische Fraktion habe sich zur Frage der Kabinettskrise erklärt, ehe ihr der Wortlaut der Entscheidung über Oberschlesien vorlag. Sie hätte sich nach Kenntnisnahme dieses Wortlautes nicht anders, sondern nur in der gleichen Richtung und höchstens noch schärfer erklären können. Würde die Reichsregierung heute durch das Schwanken einzelner Parteien genötigt sein, ihren Rücktritt zu erklären, so wäre ohne Not eine überaus schwierige Lage geschaffen und die Stellung Deutschlands in den bevorstehenden Verhandlungen würde nicht geklärt, sondern geschwächt.

Seht die Stadtverordnetenwählerlisten ein!